

STATUTEN

des Schützenvereins/Schützengesellschaft

Pontresina

Gegründet 1838



Statuten

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter

I Name, Sitz, Zweck und Zuordnung

Art 1 Name Sitz, Zweck und Zuordnung

Der Schützenverein Pontresina, (SV-Pontresina) gegründet 1838, mit Sitz in Pontresina, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung, die Übung des ausserdienstlichen und sportlichen Schiessens und die Pflege der Kameradschaft.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern aus den Sparten Gewehr 300m und Pistole 50/25m dem Bündner Scheissportverband (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung USS Genossenschaft.

II Mitgliedschaft

Art 2 Arten

Der Verein besteht aus Aktiv- Frei- und Ehrenmitglieder. (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen) Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder. Die Mitgliedschaft erneuert sich mit dem Entrichten des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art 3 Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art 4 Austritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl aus das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 5 Aufnahme

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied diese Statuten als rechtsverbindlich.

Angehörige der Armee, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 6 Armeeangehörige

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz widersetzen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art 7.1 Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 7.2 Ausschlussverfahren

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Art. 7.3 Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 8 Aktivmitglieder / Freimitglieder

Wer das 70. Altersjahr erfüllt hat und dem Verein mindestens 25 Jahre lang als Aktivmitglied angehört wird Freimitglied.

Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins sind alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder. Sie bezahlen jährlich den von der Generalversammlung zu bestimmenden Beitrag und haben jederzeit zu den Vereinsversammlungen und zu allen der Geselligkeit gewidmeten Veranstaltungen Zutritt. Sie haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Dem Ehrenmitglied wird eine Ehrengabe überreicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

III Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a Generalversammlung
- b Vorstand
- c Rechnungsrevisoren

Art. 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat April statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Entscheid über die Veranstaltung grösserer Anlässe
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen: Präsident; Vorstand; Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderungen und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitglieder
(Anträge sind jeweils bis am 01. März schriftlich dem Präsidenten einzureichen)

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 14.1 Beschlussfähigkeit

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung unter Nennung der Traktanden mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben wurde.

Art. 14.2 Anträge

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Art. 14.3 Wahlen und Abstimmungen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Skrutinium verlangt) durch offenes Hand Mehr. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Präsident Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 15 Wahl Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 - 7 Mitglieder. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16. Wahl Revisoren

Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es werden zwei Revisoren gewählt.

IV Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident/Aktuar, Kassier, Schützenmeister 300m, Schützenmeister Pistole, Jungschützenleiter, Beisitzer.

Art. 18.1 Geschäftsführung

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1500.—
Der Vorstand regelt die Finanzkompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Art. 18.2 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins sowie die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder

Art. 18.3 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Art. 18.4 Aktuar

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz

Art. 18.5 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Art. 18.6 Schützenmeister 300m / Pistole

Den Schützenmeistern Gewehr und Pistole obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden in den jeweiligen Sparten. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Kursverordnungen des VBS respektive SSV.

Art. 19 Verantwortlichkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine ehrenamtliche Führung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 22 Regelung

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V Finanzielles

Art. 23 Dauer Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. (Das erste Vereinsjahr nach Annahme der Statuten dauert bis zum 31.12. und gilt als unterjährig)

Art 24 Verbindlichkeit

Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeit des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Eigentumsverhältnisse

Nach der Sanierung sämtlicher Anlagen in Clavadels im Jahr 2018 gehen die Anlagen in den Eigentum der Gemeinde Pontresina über. Die Gemeinde übernimmt den Unterhalt der Anlagen. Das Schützenhaus mit Restaurant, Magazin und Lager bleibt im Eigentum des Schützenvereins.

VI Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 26 Schiessübungen

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 27 Statuten

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- Auf Antrag des Vorstandes oder
- Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Art. 29 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Pontresina zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den BSV über.

Art. 30 Rechtskraft

Die Statuten vom 03. Juli 1978 werden aufgehoben

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 11.04.2019 angenommen worden. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den BSV und die kantonale Militärbehörde in Kraft,

Pontresina, den 12.04.2019

Der Präsident: sig. Fabian Keller

Der Aktuar: sig. Adrian Weibel

Genehmigt durch den Bündner
Schiesssportverband

Genehmigt durch die Militärdirektion Grau-
bünden

Sig. Karl Frischknecht

sig. Oberstlt. Kieni